

"Weshalb gibt es in unserer Stadt kein Heim für 'Ehemalige'?"

Autor(en): **Hochuli, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **66 (1969)**

Heft 7

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839383>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fliehen können. Leider ist auch durch die beste Behandlung eine soziale Wiedereingliederung oft nicht mehr möglich, dann nämlich, wenn die charakterlichen, seelischen oder geistigen Schädigungen bereits zu groß geworden sind. Wir versuchen, unsere Dienste für solche Klienten immer mehr zu verfeinern und auszubauen. Unsere diesbezüglichen Bemühungen führten uns im Berichtsjahr auch dazu, im Rahmen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge die Möglichkeiten eines solchen Ausbaues unserer Aufgaben durch verschiedene Referenten unserer Direktion darlegen zu lassen. Gleichzeitig versuchen wir, diesen Ausbau in der Stadt Bern nach und nach zu verwirklichen, zum Beispiel auch durch Koordination und Intensivierung der Betreuungsdienste für unsere betagten Mitbürger.

Unser Amt bekam auch immer mehr Gelegenheit, die Anliegen eines umfassenden Sozialwesens an die Stadtplanung zur Geltung zu bringen. Wir bestreben uns, diese wertvolle Mitwirkung noch weiter auszubauen und zu rechtfertigen.

«Weshalb gibt es in unserer Stadt kein Heim für ‚Ehemalige‘?»

«Trink du weniger!» hatte Hans schon unzählige Male seinem trunksüchtigen Schwager Heiri gesagt. Schon in früheren Jahren hatte er diesem und seiner Frau zuliebe immer wieder unter die Arme gegriffen und ihn auch bei sich beherbergt, obschon er selber als bescheidener Packer nicht im Überfluß lebte. Diesmal aber hatte der Schwager, vor allem in Rücksicht auf seine gebrechliche, bereits 68jährige Frau, keine Lust mehr gehabt, sich mit einem so unbequemen Gast zu belasten, und diesen deshalb abgewiesen. Den schon wieder alkoholisierten Bittsteller hatte deswegen eine solche Wut gepackt, daß er beschloß, dem Schwager und dessen Frau einmal zu zeigen, wie es ist, wenn man kein Dach mehr über dem Kopfe hat. Er war dazu kurz nach drei Uhr nachmittags aus der Wirtschaft weg und in das benachbarte vierstöckige Wohnhaus gegangen, hatte auf dem Estrich ein Feuer angezündet und sich dann wieder am Wirtstisch niedergelassen, um weiterzutrinken. Möglicherweise hatte er in seinem Rausch und mit über 2,2 Promille Alkohol im Blut bereits schon vergessen, was er angerichtet hatte, als die Feuerwehr angebraust kam.

Die Polizei konnte noch am gleichen Tag den Verdächtigen, unsern Heiri, verhaften, der am Morgen und über Mittag in der nahen Wirtschaft aufgefallen war, weil er mehrfach telephonisch und einmal auch mit Hilfe der Serviertochter versucht hatte, bei seinen Verwandten, die im Brandobjekt wohnten, Unterkunft zu finden, aber jedesmal abgewiesen worden war.

Eine psychiatrische Expertise ergab später, daß der äußerlich auffallend frisch und jugendlich wirkende 65jährige Angeklagte mindestens im mittleren Grad vermindert zurechnungsfähig war, als er den Brand legte. Daran war aber nicht nur sein momentaner alkoholierter Zustand, sondern der «alkoholische Persönlichkeitszerfall» schuld. Sein Lebtage ein Versager und schon früh dem Alkohol verfallen, dazu zu Gewalttätigkeiten neigend, von Ressentiments zerfressen, reizbar, uneinsichtig und unbelehrbar, so sah das Bild des Angeklagten aus. Er hatte sich

todunglücklich gefühlt und war sich verloren vorgekommen, als er nach dem Verlust seiner letzten Stelle plötzlich nicht mehr wußte, wie es jetzt weitergehen sollte. Ein erster Versuch, bei einer Schwester unterzukommen, war gescheitert. Dort hatte man ihm telephonisch erklärt, er könne ja zur Heilsarmee gehen, wenn er keine Bleibe habe. Nachdem er sich samstags in den verschiedensten Wirtschaften herumgetrieben hatte, war er am Sonntagmorgen eisern entschlossen gewesen, sich nun bei seinem Schwager Hans einzuquartieren. Dreimal hatte er angerufen, dreimal war er abgewiesen worden. Die Idee, dem Schwager zu zeigen, wie es einem Obdachlosen zumute sei, war um so perfider, als dieser Schwager ihm in früheren Jahren immer wieder Unterkunft gewährt hatte. Zudem hätte der Angeklagte wissen müssen, daß er mit seiner Brandstiftung mehrere Familien und zum großen Teil ältere Leute in diesem Altbau ernstlich gefährdete. Es belastete ihn weiter, daß er keinerlei Verständnis für seine Schadenersatzpflicht gegen den um 42000 Franken geschädigten Hausbesitzer aufbrachte und noch in der persönlichen Befragung vor Gericht erklärte, daran denke er nicht! Das Gericht verzichtete mit Rücksicht auf die verminderte Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten auf eine Zuchthausstrafe. Es verurteilte ihn wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu zwei Jahren Gefängnis. Er war immerhin nicht vorbestraft, was bei seiner Reizbarkeit und seinem unerfreulichen, haltlosen Charakter schon berücksichtigt werden durfte. Er hatte auch eine schwere Jugend erlebt und trotz seiner Trunksucht wenigstens immer gearbeitet. Die bloße Einweisung in eine Trinkerheilstätte kam nicht in Frage, da schon vor 30 Jahren jeder derartige Versuch gescheitert war und jetzt, bei dem 65jährigen Mann, erst recht keinen Erfolg versprach. Zwei Jahre Gefängnis schienen dem Gericht angemessen zu sein. Außerdem beschloß es die Überweisung der Akten an die zuständige Vormundschaftsbehörde zwecks Entmündigung. Der ebenso unintelligente wie bösertige und ressentimentgeladene Mann bedarf zweifellos nach der Verbüßung seiner Strafe einer Führung.

Dies ist nur ein Beispiel von vielen. Täglich begegnen wir Fürsorger neuen Schicksalen. Der Alkoholismus ist eine unheimliche Krankheit, und Zehntausende fallen ihm jährlich zum Opfer. Solchen Opfern begegnen wir aber nicht nur auf den Straßen und in Tramwartehallen, in bestimmten alkoholführenden Restaurants, in den Anlagen unserer Stadt, unter den sogenannten Clochards und Obdachlosen, sondern auch in den sozial gehobeneren Schichten, nur mit dem Unterschied, daß der Alkoholismus dort monate-, ja jahrelang unentdeckt bleibt.

Der Alkoholismus läßt viele zum Obdachlosen und Plattenschieber werden. Viele von ihnen leiden an psychischen Schäden, Epilepsie, Geisteskrankheit, Tuberkulose, aber auch an Leberzirrhose und andern körperlichen Gebrechen. Der fortgesetzte Alkoholgenuß, der zu einer Beeinträchtigung der sozialen Verhältnisse führt, zieht nicht selten den Verlust des Arbeitsplatzes nach sich. Menschen, bei denen der Alkohol eine allgemeine Wesensveränderung zur Folge hat, auch schwache Charaktere, Debile und Haltlose haben es begreiflicherweise doppelt schwer, eine rechte Unterkunft zu finden. Da bleibt leider für viele eben kein anderer Weg, als bei «Mutter Grün» zu nächtigen. Können sie sich noch aufraffen zu stundenweisen Gelegenheitsarbeiten, beim Kabelzug oder auf dem Güterbahnhof, reicht es vielleicht für eine Unterkunft für ein bis zwei Nächte in einer der Notschlafstellen unserer Stadt (Bunker Helvetiaplatz, Hardau, Hallenbad, Städtische Herberge Rieterstraße). Solchen Fällen nimmt sich heute auch besonders die Obdachlosenhilfe an, eine Einrichtung der Caritas-Zentrale, des Kirchlichen Sozialdienstes und des Fürsorgeamtes. Diese notwendige Einrichtung koordiniert

die Fürsorge an alleinstehenden Männern in der Stadt Zürich und steht in engem Kontakt mit den Notschlafstellen, Obdachlosenheimen und unserem Beratungsdienst.

Nun gilt es in unserer Stadt nicht nur Plattenschieber zu erfassen und an einen andern Lebensrhythmus zu gewöhnen. Es gibt auch jene große Zahl von Männern (und auch Frauen), die nur vorübergehend oder gelegentlich als eigentliche Gäste unsere bestehenden Herbergen und Obdachlosenheime bevölkern, also keine Plattenschieber sind. Wir Fürsorger des Beratungs- und Fürsorgedienstes für Alkoholgefährdete haben es eher mit dieser Kategorie von Klienten zu tun und sind denn auch dankbar für die Möglichkeiten, im Zuge der Resozialisierung solche Schützlinge in einem der bestehenden Häuser (Städtische Bürgerstube, Caritashospiz, Herberge zur Heimat, Männerheim der Heilsarmee, Städtische Herberge und Männerheim Reblaub) für kürzere oder längere Zeit unterbringen zu können. Alle diese Häuser sind ständig stark besetzt. Man schläft in Zweier-, Dreier-, Viererzimmern oder noch größeren Schlafräumen, die sehr einfach, aber sauber gehalten sind. Ein EB- und Aufenthaltsraum mit Fernsehapparat, dazu eine Bibliothek und eine Duschgelegenheit stehen den Pensionären zur Verfügung. Hier ist man ebenfalls bemüht, die Leute wieder in einen geordneten Rhythmus zu bringen, was in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fürsorger, dem Vormund oder den Behörden geschieht. Das gleiche wird aber auch durch die Hausordnung angestrebt, die Pflichten und Rechte der Gäste verbindlich umschreibt. In der Hausordnung ist beispielsweise festgehalten, wann die Haustüre geschlossen wird (an Freitagen und Samstagen mit verlängerter Sperrstunde) und daß kein Alkohol mitgebracht werden darf. Die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme leuchtet ohne weiteres ein, denn Abend für Abend rückt ein Teil der Insassen in mehr oder weniger alkoholisiertem Zustand ein.

Wir Fürsorger sind dankbar für die genannten Häuser und die Unterbringung von Schützlingen, die wegen ihrer Wesensveränderung und Verhaltensweise sonst nirgends privat mehr unterkommen können, aber noch nicht auf der untersten Stufe angelangt sind. Was aber tun wir mit solchen Klienten, die aus Trinkerheilstätten, psychiatrischen Kliniken, Sanatorien, Spitälern oder Gefängnissen entlassen werden und in einem gesunden Milieu untergebracht werden sollten? Ist es richtig, Schutzbefohlene, die der weiteren alkohol- und sozialfürsorgerischen Betreuung bedürfen – um wieder ihren Unterhalt zu verdienen und nicht mehr rückfällig zu werden –, aus Mangel an geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten in Heimen unterzubringen, wo sie schon am ersten Abend mit betrunkenen Zimmerkollegen zusammenkommen und zusammenleben müssen? Wohl weiß jeder, der aus einer Heilstätte entlassen wird, daß er Alkoholiker ist und es für ihn kein «erstes Glas» mehr geben darf. Aber dieses Wissen «Du darfst nicht mehr trinken» übersteigt doch in den meisten Fällen die seelischen Kräfte des Patienten; denn seien wir uns dessen bewußt: In unseren Heilstätten kann keiner zum Supermenschen umerzogen werden, und die Labilität bleibt meistens bestehen. Kürzlich sagte mir ein Schützling: «Wenn ich nicht in eine andere Umgebung komme, liege ich bald wieder am Boden. Was ich da jeden Abend zu sehen und zu hören bekomme, wirft mich wieder glatt um!» Und der gleiche Mann stellte etwas später die Frage, die weiterzugeben ich mich verpflichtet fühle: «Gibt es denn in unserer großen Stadt Zürich kein Heim für alleinstehende ‚Ehemalige‘, für Männer, die abstinent leben und in der Abstinenzbewegung erstarken und mitmachen wollen? Weshalb hilft man uns nicht, in gesunder Umgebung zu wohnen, damit wir wieder rechten Boden unter den Füßen bekommen und in abstinenter Atmosphäre leben

können, wo Männer ein ‚echtes Heim‘ finden, wo sie zusammen eine Familie bilden, in der alle Glieder abstinent leben und alles, was sie tun, dem Familiengedanken unterordnen!?)»

Ich gebe diese Fragen weiter, weil sie mich beschäftigen und weil ich das Anliegen meines Klienten und dessen Schwierigkeiten verstehe, obwohl ich die bestehenden Einrichtungen sehr schätze. Wir brauchen daneben aber noch etwas anderes. Wäre dies nicht eine ganz besondere Aufgabe für die Abstinenzbewegung unserer Stadt? In einer Zeit, wo ständig von Entwicklungshilfe gesprochen wird, sollten die Lücken und Nöte in unserer nächsten Umgebung erkannt und sollte im Sinne der Nächstenliebe für unsere Gefährdeten in der erwähnten Richtung etwas getan werden. Das wäre doch auch praktische Entwicklungshilfe! Ich weiß, der Ruf nach einem solchen Männerheim wirkt nicht aktuell. Es fehlen uns daneben ja so viele Heime für junge, kranke und betagte Menschen. Der Staat kann nicht alles tun; deshalb sollten sich die Jungen und Gesunden verpflichten, jener Menschengruppe besonders beizustehen. Eine Intensivierung des menschlichen Miteinanders wäre wünschbar. Ich will nicht resignieren; es muß aber doch gesagt werden: Unsere Aufgabe am alkoholgefährdeten und alkoholkranken Mitmenschen ist zu schwer, wenn uns dabei niemand hilft!

Max Hochuli

Nachschrift der Redaktion: Die im Titel gestellte Frage aus dem Jahresbericht 1968 des Zürcher Beratungs- und Fürsorgedienstes für Alkoholgefährdete (frühere Fürsorgestelle für Alkoholranke) richtet sich nicht nur an die stadtzürcherische Öffentlichkeit; sie ist von allgemeiner Gültigkeit. Sie wendet sich an die «Jungen und Gesunden» landauf, landab, in den Amtsstuben und Behörden.

Mw.

Steigender Sozialaufwand in Großbritannien

eg. Der Minister für die Sozialdienste, *Crossman*, präsentierte der Nation soeben in einem neuen *Weißbuch* die Rechnung für die vom Schatzkanzler vor zwei Monaten im Budget angekündigte allgemeine Erhöhung der Sozialrenten um 10 s. wöchentlich vom 1. November an. Es sind dafür jährlich 247 Mio. £ mehr als bisher erforderlich, wozu noch die Erhebung eines Extrabetrages von 180 Mio. £ zum Ausgleich des neuerdings eingetretenen Defizites der Sozialversicherung kommt. Entsprechend der bisherigen Verteilung des Versicherungsaufwandes übernimmt das Schatzamt nur etwa 16% oder 70 Mio. £ des benötigten Extrabetrages von 427 Mio. £, während der Hauptteil von 360 Mio. £ zu gleichen Teilen von den Sozialpartnern aufgebracht werden soll. Ihre Beiträge erfahren somit vom November an eine Erhöhung um je 180 Mio. £ oder rund 18% auf je 1200 Mio. £ im Jahr.

Trotzdem es sich um eine einheitliche Aufbesserung der Sozialrenten für alle Empfänger handelt, weicht die vorgesehene Finanzierung der Extraleistung vom ursprünglichen Beveridge-Prinzip gleicher Basisbeiträge, das mit der Einführung des zusätzlichen «graduerten» Altersrentensystems auf Grund von gestuften Beiträgen schon 1961 durchbrochen wurde, weiter ab. Statt des durchschnittlich erforderlichen zusätzlichen Betrages von je 3 1/2 s. wöchentlich beträgt die Beitragserhöhung für beide Sozialpartner bei Lohnverdiensten zwischen 4 und 18 £ pro